

Satzung des Dorfvereins Gemeinde Wackerow

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Dorfverein Gemeinde Wackerow
- (2) Der Sitz des Vereins ist 17498 Wackerow.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen. Danach trägt er den Namen „Dorfverein Gemeinde Wackerow e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Das Ziel des Vereins ist die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Dorfgemeinschaft sowie die Wiederbelebung, Erhaltung und Weiterentwicklung dörflicher Strukturen und Lebensbedingungen in Wackerow als Grundlagen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Dorfentwicklung.
- (2) Vor dem Hintergrund dieses Zieles verfolgt der Verein als Zweck:
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - die Förderung der Erziehung und Bildung
 - die Förderung von Kunst, Kultur, und Sport
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - die Förderung des Feuerschutzes
- (3) Der Verein kann Abteilungen bilden, die sich einem oder mehreren Zwecken im Besonderen widmen.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- **Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung**

- die Anregung und Mitgestaltung heimatkundlicher Arbeiten wie der Erforschung, Aufarbeitung und Darstellung der Geschichte des Dorfes und der Region
- Erhalt und Pflege von öffentlichen Plätzen, Wegen und Gebäuden
- die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch mit anderen Dörfern und Regionen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinszwecke
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung und der Gemeinde, der Kirchengemeinde, der Schule und dem Kindergarten sowie allen anderen Vereinen und Gruppen im Dorf im Sinne der Satzung
- Erhalten und Betreiben von religiösem und heimatlichem Brauchtum zusammen mit den Feuerwehren (beispielweise Osterfeuer, Tannenbaumverbrennen, Lampionumzug)

- **Erziehung und Bildung**

- ideelle und finanzielle Unterstützung, sowie enge Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte Entdeckungskiste in Wackerow in Form der Schaffung von Bildungsangeboten in und um die Gemeinde
- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen
- Erweiterung des alljährlichen Kindertagsfest in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten

- **Kunst, Kultur und Sport**

- Schaffung von neuen sportlichen Angeboten für verschiedene Altersgruppen und Ausbau von bereits bestehenden Angeboten
- Erneuerung der sportlichen Anlagen auf dem Flemmingberg und Schaffung von weiteren neuen Geräten
- die Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Lesungen, Konzerten und Aufführungen

- **Bürgerschaftliches Engagement**

- den Aufbau und Unterhalt eines gemeindlichen Begegnungs- und Kommunikationszentrums
- die Initiierung des Dialogs zwischen den Generationen und Ortsteilen
- Entwicklung einer digitalen Möglichkeit zur Informationsweiterleitung für Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde
- Mediale Werbung zur Mitgliedergewinnung von Vereinen und Gruppierungen aus der Gemeinde im Sinne des Vereinszwecks
- Unterstützung bei der Durchführung von bisherigen Seniorennachmittagen

- **Feuerschutz**

- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
- Ausbau des Bekanntheitsgrades und der Akzeptanz der Freiwilligen Feuerwehren Wackerow und Groß Petershagen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit den Behörden, Unternehmen und gesellschaftlichen Organisationen, zur personellen sowie finanziellen Unterstützung
- Beratung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und Verein werden, die seine Zwecke unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt (a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod, (b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung, (c) durch Austritt, (d) durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf das anteilige Vereinsvermögen.
- (5) Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerer Form, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht bezahlt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf das anteilige Vereinsvermögen.
- (6) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (7) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart.
- (2) Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens, regelmäßige Buchführung, Führung der Geschäfte, Verteilung der Mittel und Anfertigung des Jahresberichts
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mitglieder im Vorstand können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse oder E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einen Antrag zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Aufgaben und Termine des Vereins im kommenden Jahr, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist der Anwesenheit von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beschlussfähig; nehmen weniger stimmberechtigte Mitglieder teil, wird eine 2. Mitgliederversammlung einberufen. Diese wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Sie können ebenso ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.
- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (4) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- (1) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (3) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen. Dieser kann Wahlhelfer bestellen.
- (4) Die Wahl muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist hierbei, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (6) Stimmenthaltungen sind stets als nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wackerow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anwesende Gründungsmitglieder

Vorname, Nachname	Anschrift
Christina Stüwe	Dorfstraße 16a, 17498 Wackerow OT Groß Petershagen
Thomas Jenssen	Hauptstraße 3, 17498 Wackerow
Ines Froehlich	Hauptstraße 7a, 17498 Wackerow
Bernd Froehlich	Hauptstraße 7a, 17498 Wackerow
Andrea Heinig	Am Ryck 7, 17498 Wackerow
Marvin Stark	Gutshof 2, 17498 Wackerow
Philipp Schroeder	Parkallee 6, 17498 Wackerow OT Groß Petershagen
Rosemarie Genzen	Feldstraße 2, 17498 Wackerow OT Jarmshagen
Torsten Maaß	Schäferwiese 1, 17498 Wackerow OT Klein Kieshof